

RS Vwgh 1990/7/12 89/16/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/16/0089 Besprechung in: ÖStZ 1991, 562;

Rechtssatz

Ein offenklares oder erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist anzunehmen, wenn die tatsächliche Gegenleistung die sonst übliche angemessene Gegenleistung um 25 Prozent bzw teilweise schon um 20 Prozent unterschreitet (Hinweis E 1.12.1987, 86/16/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160088.X05

Im RIS seit

13.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at